

II-10993 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.009/220-4/93

1010 Wien, den 26. August 1993
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: --
Klappe: - DW

5010/AB

1993-08-27

B e a n t w o r t u n g

zu 5298/J

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider, Dr. Partik-Pablé,
Haller an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Begleitmaßnahmen zum Bundespflege-
geldgesetz, Nr. 5298/J.

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
Anfrage ersichtlichen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu den Fragen 1 und 2:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, daß Einkünfte, die einem
Pensionisten wegen seines besonderen körperlichen Zustandes
gewährt werden - hiezu zählt nunmehr auch das Pflegegeld -, bei
der Ermittlung des für die Berechnung der Ausgleichszulage maß-
gebenden Nettoeinkommens außer Betracht zu bleiben haben (§ 292
Abs. 4 lit. d ASVG).

Im Gegensatz hiezu ist ein Entgelt, welches einer Pflegeperson
seitens des Pflegebedürftigen geleistet wird, bei der Berechnung
der Ausgleichszulage der Pflegeperson zu berücksichtigen; eine
Außerachtlassung dieser Einkünfte stünde nämlich nicht im Ein-
klang mit dem Grundgedanken des Ausgleichszulagenrechtes.

Durch die Gewährung der Ausgleichszulage soll ja im Bereich der
gesetzlichen Pensionsversicherung ein bestimmtes Mindesteinkommen
sichergestellt werden, soweit der Versicherte entweder wegen der
geringen Beitragsleistung oder wegen des geringen Ausmaßes an
Versicherungszeiten nur Anspruch auf eine Pension erworben hat,
die seine Existenz nicht sichert.

- 2 -

Die Ausgleichszulage hat somit sozialhilferechtlichen Charakter, d.h. sie orientiert sich an der individuellen Bedürftigkeit und wird aus allgemeinen Steuermitteln finanziert, sodaß es auch gerechtfertigt ist, auf die tatsächliche Einkommenssituation des Pensionisten (sowie seines Ehegatten) abzustellen. Vom Standpunkt des Sozialressorts besteht kein Anlaß von diesem tragenden Grundsatz des Ausgleichszulagenrechts abzugehen.

Eine Nichtberücksichtigung bestimmter Einkünfte bei der Ermittlung des für die Ausgleichszulage maßgebenden Einkommens ist daher grundsätzlich nur dann gerechtfertigt, wenn dem Pensionisten - etwa aufgrund seiner Behinderung - ein besonderer Aufwand entsteht, der durch besondere öffentliche Gelder - wie das Pflegegeld - abgedeckt wird. Das Pflegegeld hat die Aufgabe, die Bestreitung jener enorm hohen Kosten zu ermöglichen, die im Falle der Pflegebedürftigkeit entstehen können. Diese Kosten finden im konventionellen Existenzminimum, welches für den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Ausgleichszulagenrichtsatz festgelegt wird, keine Deckung. All dies trifft aber für die in Rede stehenden Einkünfte einer Pflegeperson nicht zu.

Abschließend ist zu erwähnen, daß im Falle der Pflege durch einen Ehegatten bei der Berechnung der Ausgleichszulage nach dem Richtsatz für Ehepaare das Pflegegeld - im Einklang mit den vorstehenden Grundsätzen - jedenfalls außer Betracht bleibt.

Bezüglich des Karenzurlaubsgeldes ist grundsätzlich festzuhalten, daß die Pflege eines Pflegebedürftigen und daraus erzielte Einkünfte, die vom Pflegebedürftigen aus dem Pflegegeld finanziert werden, den gleichzeitigen Bezug von Karenzurlaubsgeld nicht ausschließen. In der Regel wird es sich nämlich um eine Pflege innerhalb der Familie und Verwandtschaft oder um eine solche im Rahmen der Nachbarschaftshilfe handeln.

Wird die Pflege allerdings im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt, so müssen für die Karenzurlaubsgeldbezieherin die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie für eine andere Dienstnehmerin gelten. In diesem Fall ist die sogenannte Geringfügig-

- 3 -

keitsgrenze maßgeblich. Liegt das Entgelt aus dem Dienstverhältnis unter S 3.102,- monatlich, so ist es als geringfügig anzusehen und schließt ebenfalls den Bezug von Karenzurlaubsgeld nicht aus. Liegt das Entgelt aber über der Geringfügigkeitsgrenze, so ist durch diese nicht mehr geringfügige Beschäftigung der Sinn und Zweck des Karenzurlaubsgeldes, nämlich die überwiegende Pflege des neugeborenen Kindes sicherzustellen, nicht mehr gewährleistet und der Gesetzgeber verneint daher in diesem Fall zu Recht den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld.

Zu den Fragen 3 bis 6:

Die in der Koalitionsvereinbarung vom Dezember 1990 enthaltene Zielvorstellung, die Neuordnung der Pflegevorsorge durch eine sozialrechtliche Absicherung der Pflegepersonen zu ergänzen, wurde bereits im Rahmen der 50. Novelle zum ASVG verwirklicht und zwar durch die Schaffung einer Selbstversicherung in der Pensionsversicherung.

Demnach besteht seit 1. Jänner 1992 für Personen mit inländischem Wohnsitz, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit, sich in der Pensionsversicherung selbstzuversichern (Öffnung der Pensionsversicherung). Ziel dieser neuen Versicherungsvariante ist es, in den Fällen, in denen keine oder nur wenige Zeiten der Pflichtversicherung vorliegen, durch den Erwerb von Versicherungszeiten die Voraussetzungen für die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung erfüllen zu können. Ein solcher Einstieg in das System der gesetzlichen Pensionsversicherung kommt daher insbesondere auch für Pflegepersonen in Betracht. Mit der Zuerkennung des Pflegegeldes wird dieser Einstieg erleichtert.

Darüber hinaus ist in Aussicht genommen, hinsichtlich der Finanzierung dieser freiwilligen Form der sozialen Absicherung zugunsten jener Personen, die einen nahen Angehörigen pflegen, die Schaffung einer begünstigten Regelung bezüglich der Beitragsentrichtung zu prüfen.

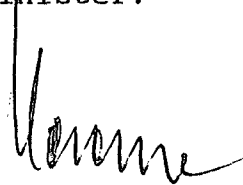
- 4 -

Eine Aufnahme der Pflegezeiten in den Ersatzzeitenkatalog ist aufgrund der vorstehenden Maßnahmen nicht erforderlich.

Sofern man unter dem Begriff Sozialversicherung auch die Arbeitslosenversicherung verstehen will, so sind derzeit die Personen, die die Pflege im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, wie andere Dienstnehmer arbeitslosenversichert.

Für die Personen, die außerhalb eines Dienstverhältnisses pflegen, wäre aber eine Wahrung von vorher erworbenen Ansprüchen (Anwartschaftszeit) und die Einführung einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung während der Pfllegetätigkeit denkbar.

Der Bundesminister:



BEILAGE

Nr. 529810

1993-07-15

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, Dr. Partik-Pablé, Haller
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Begleitmaßnahmen zum Bundespflegegeldgesetz

Entgegen der im Arbeitsübereinkommen der Koalitionsparteien gemachten Versprechungen und der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern wurden bisher keine Maßnahmen gesetzt, um die Absicherung und die Klärung der rechtlichen Stellung der Pflegepersonen voranzutreiben. Derartige Maßnahmen sind aber dringend erforderlich, um eine sinnvolle und gesetzeskonforme Anwendung des Pflegegeldes zu ermöglichen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Werden Sie Gesetzesänderungen vorschlagen, um einen negativen Einfluß von Einkünften aus der privaten Pflege, die aus dem neuen Pflegegeld finanziert werden, sowohl beim Anspruch auf Ausgleichszulage als auch bei gleichzeitigem Bezug von Karenzurlaubsgeld auszuschließen?
2. Wenn nein, warum wollen Sie den Kreis der Bezieher solcher Leistungen von der Pflege ausschließen und damit die Wirksamkeit des Pflegegeldes verringern?
3. Werden Sie eine einfache und billige Sozialversicherung für Personen ermöglichen, die jemanden gegen Bezahlung aus dem Pflegegeld versorgen?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit die Beschäftigung einer Pflegeperson als Dienstnehmer erleichtert und angesichts der geringen Höhe des Pflegegeldes die Beiträge dafür reduziert werden?
6. Wird die oftmals angekündigte Anrechnung der Pflegezeiten von Verwandten für die Pensionsversicherung bei der nächsten Novelle zu den Sozialversicherungsgesetzen von Ihnen vorgeschlagen werden? Wenn nein, warum nicht?